



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2023/2173

Der Oberbürgermeister

II/36-363-cl

Dezernat/Fachbereich/AZ

18.04.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	04.05.2023	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	08.05.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	15.05.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	16.05.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	17.05.2023	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	22.05.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	05.06.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen bezüglich Carsharing und Fahrradverleihsystemen

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die in der Anlage 1 der Vorlage dargestellte Änderung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen“ und infolgedessen eine Erweiterung der Gebührensatzung in Bezug auf das Carsharing und die Fahrradverleihsysteme.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(In Vertretung des

Oberbürgermeisters)

In Vertretung

Molitor

In Vertretung

Lünenbach

In Vertretung

Deppe

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: 360002300103 Sachkonto 432100

Die Mehreinnahmen für Sondernutzungsgebühren auf dem Innenauftrag 360002300103, Sachkonto 432100 können noch nicht abgeschätzt werden, da noch nicht bekannt ist, für wie viele Carsharingplätze oder Fahrradverleihstationen Anträge gestellt und diese auch realisiert werden.

Die Einnahmen betragen pro Carsharingplatz p.a.:

In Zone 1 (Innenstadt) 4,00 € x 12 = 48,00 €
In Zone 2 (Außenbereich) 2,00 € x 12 = 30,00 €

Die Einnahmen betragen pro Fahrrad/Jahr = 5,00 €

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Im Zuge dieser Vorlage soll erstmalig mit der Änderung der Sondernutzungssatzung eine Gebührenstruktur für das Carsharing und die Fahrradverleihsysteme eingeführt werden, damit aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zukünftig eine ordnungsgemäße Ausschreibung als Sondernutzung erfolgen kann.

1. Carsharingplätze als Sondernutzung auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen:

Auf die Kenntnisnahmevorlage Nr. 2022/1807 des Fachbereichs Mobilität und Klimaschutz (FB 31) „Ausbau des Carsharingangebots im Stadtgebiet“ (vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.12.2022 zur Kenntnis genommen) wird Bezug genommen. Bislang wurden die Carsharingplätze im Stadtgebiet auf Anfrage der Carsharingunternehmen nach deren Umsetzbarkeit vergeben. Es mussten lediglich die Kosten für die Beschilderung und gegebenenfalls Markierung (absolutes Haltverbot als Bodenmarkierung bei Bedarf) sowie die Kosten für einen möglichen Rückbau des Standortes übernommen werden. Diese Kosten fallen auch weiterhin an.

Mit Einführung des § 18a Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) am 13.03.2019 wurden rechtliche Vorgaben für die Vergabe von kommunalen Sondernutzungserlaubnissen für Flächen des stationsbasierten Carsharing mit aufgenommen. Demnach sind die Erlaubnisse für die Nutzung öffentlicher Flächen für stationsbasiertes Carsharing im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens an einen oder mehrere geeignete, zuverlässige Carsharinganbieter*innen als Sondernutzung zu vergeben. Der Genehmigungszeitraum für die Vergabe der Sondernutzung ist auf höchstens acht Jahre begrenzt.

Darüber hinaus werden im Auswahlverfahren die Auswahlkriterien festgelegt, welche letztendlich maßgeblich sind, welche/r Anbieter*in den Zuschlag für einen oder mehrere Standorte erhält, z. B. umweltbezogene Eignungskriterien oder solche zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs. Die genaue Gestaltung des Vergabeverfahrens steht noch aus und kann erst mit Änderung der vorliegenden Sondernutzungssatzung als gebührentechnische Grundlage abschließend ausgestaltet werden. Sie soll jedoch zeitnah auf den Weg gebracht werden, um eine notwendige Ausweitung des Leverkusener Carsharingangebots voranzutreiben.

Bezüglich der Kosten für die Sondernutzung ist vorgesehen, diese den Kosten für die Ladesäuleninfrastruktur im öffentlichen Straßenraum anzupassen, d. h., monatliche Kosten in Höhe von 4 € in Zone 1 und 2 € in Zone 2 pro Standort (max. zwei Fahrzeuge). Eine Angleichung an die Ladeinfrastruktur kann erfolgen, da auch die Carsharingplätze im Regelfall für 1 bis 2 Fahrzeuge ausgelegt werden. Zudem wurde die Zoneneinteilung gewählt, da Parkraum im Innenstadtbereich (Zone 1) teurer und knapper ist, als in Zone 2 (Außenbereich).

Entgegen dem Fahrradverleihsystem müssen die Carsharingfahrzeuge auch nach der Ausleihe wieder an ihren jeweiligen Ursprungsstandort zurückgebracht und dürfen nicht überall im Stadtgebiet für den nächsten Nutzenden (in den ausgewiesenen Bereichen) abgestellt werden. Daher sollen die Anbieter*innen auch den Standort an sich und nicht pro Fahrzeug zahlen. Kommt ein drittes oder viertes Fahrzeug hinzu, handelt es sich um einen weiteren Standort usw.

2. Fahrradverleihsystem als Sondernutzung auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen:

Auf die Vorlage Nr. 2022/1815 des Fachbereichs Mobilität und Klimaschutz (FB 31) vom 04.01.2023 (Fortschreibung öffentliches Fahrradverleihsystem für Leverkusen) sowie die ergänzende Stellungnahme vom 09.02.2023, Az. 31-me, zu den derzeitigen Einnahmen aus dem Fahrradverleihsystem und den hierzu gefassten Beschluss des Rates vom 13.02.2023 wird Bezug genommen. Auch die Fahrradverleihsysteme gehen gemäß § 18 StrWG NW über den Gemeingebrauch hinaus und sind somit als Sondernutzungen zu behandeln. Anders als jedoch im Bereich Carsharing reicht hier eine einfache Ausschreibung aus, welche von der wupsi GmbH nach Änderung der vorliegenden Sondernutzungssatzung unmittelbar vorgenommen wird.

Hinsichtlich der Gebührenerhebung dient die Vorgehensweise der Stadt Köln als Orientierung, welche pro Fahrrad eine jährliche Gebühr von 10 € erhebt. Die Betreiber*innen sollen in Leverkusen zukünftig 5 € pro Jahr und Fahrrad an die Stadt Leverkusen entrichten. Anders als beim Carsharing oder bei der Ladeinfrastruktur entfallen für das Fahrradverleihsystem im Regelfall keine Parkflächen im Stadtgebiet, sondern die Verleihstationen werden meist neben Bushaltestellen oder auf anderen öffentlichen Plätzen errichtet. Darüber hinaus weisen diese nach Bedarf und Standortmöglichkeit unterschiedliche Dimensionen auf.

Noch entscheidender für die Gebührenberechnung ist jedoch, dass die Fahrräder an jeder Verleihstation im Stadtgebiet abgestellt werden dürfen und anders als die Carsharingfahrzeuge über keinen festen Standort verfügen. Daher ist eine Gebühr pro Fahrrad anstatt pro Standort gerechtfertigt. Es wurde sich für die jährliche Gebühr entschieden, da aufgrund des geringen Betrags pro Fahrrad und Monat eine monatliche Einnahme nicht wirtschaftlich zu verbuchen wäre.

3. Änderung der Sondernutzungssatzung:

Die sich aus den oben genannten Festlegungen ergebenden Änderungen der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen (Sondernutzungssatzung) sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Änderung der Sondernutzungssatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Anlage/n:

Anlage 1 Sondernutzung Carsharing und Fahrradverleih

Anlage 1

Änderung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen“ (Sondernutzungssatzung)

vom 24. Oktober 2007

Satzung vom _____ zur 7. Änderung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen“ (Sondernutzungssatzung) vom 24. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 18, 18 a, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 05. Juni 2023 folgende siebte Änderung der Satzung beschlossen:

I. Änderung der Sondernutzungssatzung

1. Die Anlage A. Allgemeine Bestimmungen wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr für Sondernutzungen in der Zone 2 liegt **in der Regel** 20 % unter dem Gebührensatz für Genehmigungen in der Zone 1.

Ausnahmen bestehen für Gebührensatznummern 12, 14, 15, 18 und 20-23

Ziffer 4 erhält folgende Neufassung:

Die Mindestgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen für die Inanspruchnahme von Sondernutzungen beträgt 58,00 € pro Genehmigung.

Von der Mindestgebühr ausgeschlossen sind die unter Buchstabe B. fallenden lfd. Nummern 12, 14, 15, 18 **und 20-23**

2. Die Anlage B. Gebühren, Teil 1: gebührenpflichtige Sondernutzungen, erhält folgende neue Ziffern 22 und 23 mit Erläuterungen:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße (1-8)	Einwirkung auf den Gemeingebrauch (1-8)	Umfang des wirtschaftlichen Interesses (1-8)	Gesamtpunktzahl	Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (0-100)	Punktzahl	Gebühr (Basis 0,86 €/qm mtl.) Zone 1	Gebühr (abzüglich 20 % von Zone 1) Zone 2
22	Carsharing	siehe Erläuterungen						4 € mtl.	2 € mtl.
23	Fahrradverleihstationen	Siehe Erläuterungen						5 € /Jahr pro Fahrrad	5 € /Jahr pro Fahrrad

Lfd. Nr. 22

Das Carsharing wird nicht nach dem Schema für Sondernutzungen, sondern den Gebühren nach in Zone 1 und Zone 2 aufgeteilt. Die Gebühr wird pro Carsharingstandort und nicht nach Größe/Quadratmeter erhoben. Für einen Carsharingstandort mit einer oder zwei Parkflächen ist folglich lediglich die Gebühr je Standort in der jeweiligen Zone zu entrichten. Kommt ein drittes bzw. viertes Fahrzeug hinzu, wird ein weiterer Standort berechnet. Zwei Parkflächen sind ein Standort.

Lfd. Nr. 23

Die Fahrradverleihstationen werden nicht nach dem Schema für Sondernutzungen, sondern pro Fahrrad abgerechnet, d.h. es wird eine Gebühr pro Fahrrad und Jahr erhoben.

II. Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.